

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 74 (1977)

**Heft:** 8

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Kursort: Noordwijkerhout/Holland
- Zeitpunkt: 23. November – 7. Dezember 1977
- Arbeitssprache: ausschliesslich Englisch
- Informationsbroschüre: Europäisches Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt, Berggasse 17, A – 1090 Wien
- Anmeldungen an: BIGA, Division de la Main-d'œuvre et de l'Emigration, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern  
bis spätestens 15. September 1977

## Literatur

*Judith Blocher, Peter Fässler, Ursula Kuhn, Linette Rindlisbacher, Christina Vogel-v. Passavant*, Sachhilfe als integraler Bestandteil der Sozialarbeit. Heft 18 der Schriftenreihe des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Bern 1977, 96 Seiten.

Es ist das grosse Verdienst des Autorenteam, ein – mindestens in der theoretischen Sicht – stark vernachlässigtes Aufgabengebiet der Sozialarbeit neu aufgegriffen und sorgfältig behandelt zu haben. Denn: "Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral." Was Bert Brecht in der "Dreigroschenoper" drastisch und eindringlich formuliert hat, ist für die Sozialarbeit von gestern, heute und morgen von grundlegender Bedeutung. Dabei ist das Feld der Sachhilfeanliegen fast so vielfältig wie das Leben selbst. Und "Sozialarbeit ist gewissermassen aus der Sachhilfe heraus gewachsen" (S. 14). Dass Sachhilfe in den verschiedensten Lebenslagen unentbehrlich ist, wird kaum je bestritten. Die administrative Unterstützung wird zur differenzierten Sachhilfe des Sozialarbeiters, wenn der Hilfeempfänger in seinem Menschsein und in seiner Einmaligkeit in den Hilfsprozess einbezogen wird. Ausserdem wird sich der Sozialarbeiter, der Sachhilfe anbietet oder vermittelt, auch darüber Rechenschaft geben, welche Ursachen zum konkreten sozialen Notstand geführt haben. Und der Sozialarbeiter wird auch der Frage nachgehen, ob und allenfalls mit welchen Mitteln diese Ursachen wirksam angegangen werden können. Die Autoren formulieren diese Überlegungen mit folgenden Sätzen: "Nicht nur *was* der Sozialarbeiter zur

Lösung eines Sachhilfeproblems tut, sondern gerade auch *wie* er es tut und wie er zuerst die Problemstellung und anschliessend die Lösung mit dem Klienten im Rahmen seiner besonderen Situation erarbeitet, kann für diesen Hilfe bedeuten. Möglicherweise ist diese Verknüpfung von Sachhilfe und seelisch/zwischenmenschlicher Hilfe ein – das einzige? – spezifische Merkmal der Sozialarbeit, das sie von andern helfenden Berufen unterscheidet" (S. 17).

Die Arbeit umfasst drei Teile:

- Umschreibung und Begründung der Sachhilfe
- Anwendung der Sachhilfe
- Organisation der Sachhilfe

Zur Sachhilfe gehören auch rechtliche Informationen. Mir ist allerdings nicht bekannt, "dass Namensänderungen nur durch den Regierungsrat des Wohnkantons bewilligt werden" (S. 78). Das geltende Recht (Art. 30 ZGB) kennt vielmehr eine Zuständigkeit der Regierung des Heimatkantons. In Verbindung mit dem neuen Kindesrecht, das auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten wird (BG vom 25. Juni 1976), wird allerdings auch Art. 30 ZGB revidiert und der wohnörtliche Regierungsrat für die Bewilligung einer Namensänderung als zuständig erklärt. Doch ist auch, wenn wir bereits das neue Recht berücksichtigen, das angeführte Beispiel schlecht gewählt, denn es handelt sich in diesem um eine Ausländerfamilie, die eine Namensänderung nur nach ihrem Heimatrecht – nicht aber gemäss ausländischem Wohnsitzrecht – bewirken kann. Dieser Hinweis schmälert den Wert der Arbeit in keiner Weise, zeigt aber, wie komplex die Sachhilfe sein kann, so dass auch in diesem Bereich

nötigenfalls Fachkräfte beigezogen werden müssen. Wer wo immer auch in der praktischen Sozialarbeit tätig ist, muss sich in diese Arbeit vertiefen. Sie wird zudem Vorgesetzten helfen, das Spezifische der Sozialarbeit besser zu begreifen und der Sachhilfe den ihr gebührenden Platz einzuräumen. *M.H.*

*Lexikon der Psychologie*, herausgegeben von Wilhelm Arnold, Würzburg, Hans Jürgen Eysenck, London, Richard Meili, Bern. Herderbücherei Freiburg i.B. 1976. Taschenbuch-Ausgabe vollständig in 6 Bänden, Fr. 85.—.

Mit Arnold, Eysenck und Meili als Herausgeber wurde eine gewisse Gewähr erbracht, dass in dieser Edition nicht nur eine psychologische Richtung berücksichtigt werde, sondern dass unterschiedliche Psychologie-Verständnisse Einlass fänden. 300 Experten aus 22 Ländern haben an diesem 6bändigen Werk im Taschenbuchformat gearbeitet. Auf 1328 Seiten, in 277 mehrseitigen Rahmenartikeln und 4400 Definitionsartikeln wird ein umfassendes Bild des derzeitigen Standes der psychologischen Wissenschaften vermittelt.

Besonders hervorstechend sind die prägnanten, klarformulierten Artikel, die auch ohne Kenntnisse des psychologischen Fachjargons verständlich sind. Endlich ist es gelungen, in das Wirrwarr der psychologischen Begriffe Ordnung zu bringen und sowohl wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse als auch unterschiedliche Ansichten verschiedener psychologischer Schulen in ein umfassendes Werk aufzunehmen. Dies alles zum wirklich vernünftigen Preis von Fr. 85.—.

Bemerkenswert ist auch die starke Berücksichtigung interdisziplinärer Forschung und der Grenzgebiete, wie z.B. Pharmakopsychologie, forensische Psychologie, Graphologie, Marktpsychologie, Verhaltenstherapie usw. Ganz besonders erwähnenswert sind die richtig bemessenen und sorgfältig ausgewählten Literaturangaben im Anschluss an die meisten Artikel. Dadurch wird die allfällige Beschaffung weiterer Information zu einem bestimmten Thema stark erleichtert.

Dieses Lexikon ist nicht nur für den Fachmann ein unentbehrliches Arbeitsinstrument, sondern bringt auch demjenigen nützliche und wichtige Information, der durch seinen Beruf immer wieder mit der Psychologie in Kontakt

kommt und sich darum den neusten Erkenntnissen dieser Wissenschaft nicht verschliessen darf. *MR*

*Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Invalidenhilfe (SAIH)*

*Fédération suisse des institutions en faveur des invalides (FSII)*

Soeben ist in zweiter, erweiterter Auflage der Stadtführer für Behinderte Zürich erschienen. So ist unser Angebot von sechs auf ihre Zugänglichkeit geprüften Schweizer Städten wieder komplett. Wir hoffen, mit diesen vielseitigen Informationen den Behinderten im In- und Ausland unsere schöne Stadt etwas näherzubringen, sei es als Erleichterung beim Einkaufen oder auch beim Ferienplanen in Zürich und der näheren Umgebung.

Wie alle Vorgänger, Bern, Basel, Luzern, St. Gallen und Lausanne, gibt die 200 Seiten umfassende, handliche Broschüre Auskunft über die Zugänglichkeit von öffentlichen und privaten Gebäuden, Kultur- und Unterhaltungsstätten, Hotels, Restaurants und Einkaufsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer.

Der Stadtführer für Behinderte Zürich ist eine willkommene Ergänzung zum kürzlich erschienenen "Stadtführer für Zürcher und Nichtzürcher".

Der "Stadtführer für Behinderte Zürich" ist für Fr. 4.80 zu beziehen bei:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Invalidenhilfe (SAIH), Postfach 129, 8032 Zürich, Telefon 01 32 05 31, und Beratungsstelle Pro Infirmis, Feldeggstrasse 71, 8032 Zürich.

*Wir helfen Ihnen – Sie helfen uns*, Schweizerischer Verband von Werkstätten für Behinderte (SVWB), Brunastrasse 6, 8002 Zürich

150 geschützte Werkstätten beschäftigen in der Schweiz 6000 Behinderte. Auch ihre Arbeitskraft ist volkswirtschaftlich von Bedeutung. Der SVWB hat in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle "Werkstätten – Industrie" (Wesemlinstrasse 8a, 6006 Luzern) eine Übersicht über die Tätigkeitsgebiete der Behindertenwerkstätten geschaffen und ausserdem ein nach Kantonen und Arbeitsgebieten angelegtes Verzeichnis der Werke für Behinderte angelegt, das auch über die Arbeitsplatzzahl Auskunft gibt. *M.H.*

*J. Rehberg (Hersg.), Probleme des gericht psychiatrischen und -psychologischen Gutachtens.* Verlag Rügger, Diessenhofen 1976, 92 Seiten, Fr. 15.–

Unter der initiativen Leitung von Dr. phil. W.T. Haesler hat die Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitees für geistige Gesundheit am 19. März 1975 in Zürich eine Tagung über "Probleme des gericht psychiatrischen Gutachtens" durchgeführt. Im Bereich der gerichtlichen oder forensischen Psychiatrie haben wir es mit zwei wissenschaftlichen Fachbereichen zu tun, die verschiedenen Denkrichtungen verpflichtet sind, verschiedenartige Begriffsbestimmungen kennen und oft – oft allzu oft – eine verschiedene Sprache sprechen. "Richter und Psychiater gehen dabei nicht nur von verschiedenen Wissensgebieten aus, sie bedienen sich jeweils auch einer eigenen Fachsprache und stehen in der Ausübung ihres Berufes vor andersartigen Gewissensentscheidungen bei der Beurteilung eines Rechtsbrechers" (S. 13). Im Grunde genommen begegnen wir hier pointiert den Gegensätzlichkeiten in der Denkweise von Jurist und Sozialarbeiter. Und all diese Gegensätze müssen nicht nur überwunden, sondern harmonisiert und synchronisiert werden im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe. Und gerade unter diesem Gesichtspunkt verdient die vorliegende Arbeit das Interesse der öffentlichen Fürsorge. Denn, es werden Standpunkt und Anliegen des Juristen und jene des Psychiaters formuliert. Von besonderem Interesse ist die Abhandlung über Probleme der gerichtlich angeordneten Unterbringung von geistig gestörten Straftätern in der Schweiz. *M.H.*

*Das neue Kindesrecht, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen. Neue Reihe,*

Band 10, St. Gallen 1977, 121 Seiten, Fr. 21.– (zu beziehen durch das Sekretariat des Schweiz. Institutes für Verwaltungskurse, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen).

Am 1. Januar 1978 tritt das neue Kindesrecht (Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 zur Änderung des Schweiz. Zivilgesetzbuches) in Kraft. Es ist das grosse Verdienst des Schweiz. Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen am 28. Januar 1977 eine von über 500 Interessenten besuchte Informationstagung über das kommende Recht durchgeführt zu haben. Und nun liegen die Referate bereits im Druck vor. Nach einem Überblick über das neue Kindesrecht im Rahmen der Gesamterneuerung des Familienrechtes werden die drei wesentlichen Problemkreise behandelt:

- Die Entstehung des Kindesverhältnisses
- Die Wirkungen des Kindesverhältnisses
- Kinderschutz und Pflegeeltern

Ausserdem enthält der Band Angaben über die wichtigere Literatur und die Materialien zum neuen Kindesrecht. Wenn wir von der bundesrätlichen Botschaft vom 5. Juni 1974 absehen – sie ist in einzelnen Bereichen durch die parlamentarischen Beratungen überholt – so dürfte zur Zeit die vorliegende Schrift die einzige umfassende Einführung in das neue Recht darstellen. Alle Abhandlungen sind getragen von einem positiven und grossen Glauben an das neue Recht. Es ist im Rahmen einer solchen Einführung nicht möglich, zu vielen Einzelfragen kritisch Stellung zu nehmen und sich Rechenschaft darüber zu geben, wie die Rechtswirklichkeit in Zukunft aussehen dürfte. Wir wünschen der Schrift eine weite Verbreitung. Sie gehört in jede Kanzlei und in jeden Sozialdienst, selbst wenn die betreffenden Funktionäre sich auch nur am Rande ihrer Tätigkeit mit dem neuen Rechte zu befassen haben. *M.H.*

---

## Soeben erschienen

### *Soziale Bedürfnisse – Soziale Dienste*

Referate der Jahrestagung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 18. Mai 1976 in St. Gallen und am XV. Schweizerischen Fortbildungskurs für Mitarbeiter und Behördenmitglieder der öffentlichen Fürsorge vom 23. bis 25. September 1976 in Weggis.

Die Publikation kann zu Fr. 7.50 beim Aktuariat der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge bezogen werden (Predigergasse 5, 3000 Bern 7).